

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

FEBRUAR 1985



Computer in der Justiz

Vom Abakus zum Chip — Wie arbeitet ein Computer? — Datenverarbeitung
bei Wirtschaftsstrafsachen — Aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit —
Bericht aus Bonn —

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Ministerworte zur Beurteilung
und Beförderung
Seite 4

Aus der StA-Kommission
Seite 5

Mehr Mitbestimmung
Seite 5

Vom Abakus zum Chip
Seite 6

Wie arbeitet ein Computer?
Seite 6

Staatsanwaltliche Erfahrungen
mit JURIS
Seite 7

Unterstützung durch Datenverarbeitung
in Wirtschaftsstrafsachen
Seite 8

Das Machbare auch machen?
Seite 8

Der Computer in der Justiz — ein
Trauma?
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Bericht aus Bonn
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterverbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Wilfried Klein (VRLG);
Helena Pfeil (ROLG); Martin Tinkl (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 27B, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild:

VRLG Ernst Jürgen Kratz, Düsseldorf

Computer – Zukunft oder bereits Vergangenheit?

Von Sybille Gutberlet

Computer, automatische Datenverarbeitung ... Begriffe, die im täglichen Leben selbstverständlich, für die Justiz aber immer noch eher exotisch sind. Kaum jemand kann sich vorstellen, daß Computer den Justizalltag begleiten.

Dabei hat der Computer bereits Einzug gehalten. AUGÉ, JURIS, JUKOS sind Namen von Programmen, die bereits im Justizbereich genutzt werden.

Für Richter und Staatsanwalt besonders interessant ist das System JURIS, das in Nordrhein-Westfalen u. a. von den Behörden genutzt werden kann, die über einen Kostenrechner-(JUKOS-)Anschluß an die Datenverarbeitungsanlage des Gebietsrechenzentrums verfügen.

Seit 1977 werden unter der Federführung des Bundesministeriums für Justiz in vier JURIS-Datenbanken Rechtsprechung, Literatur, Verwaltungsvorschriften und Normen gesammelt.

Doch bevor JURIS in der Justiz heimisch werden konnte, hat sich die Politik dieses Themas bemächtigt.

Nach einem Beschluß des Bundeskabinetts vom 18. Juli 1984 soll JURIS ab Anfang 1985 in der Rechtsform einer GmbH unter Beteiligung des Bundes zu einem juristischen Informationssystem ausgebaut werden, das allen Interessenten zur Verfügung steht. In einem weiteren Kabinettsbeschluß wurde festgelegt, daß Sitz der neuen GmbH Saarbrücken sein soll.

Sicherlich ist es nicht erfreulich und sachlich nicht zu rechtfertigen, daß JURIS Nordrhein-Westfalen verlassen soll; das Bundesland, das bisher die meisten Entscheidungen zur Verfügung gestellt hat und als größtes Bundesland mit den meisten Gerichten auch einer der wichtigsten Abnehmer ist.

Es ist verständlich, daß die Landesregierung sich gegen diesen Beschluß, der vornehmlich politische Gründe hat, zur Wehr setzt. Ob der angedrohte Ausstieg des Landes aus dem Projekt die Bundesregierung bei ihrer Standortwahl noch umstimmen wird, erscheint fraglich. Doch dürfte die entscheidende Frage nicht die des Standortes, sondern die der Kosten sein.

Das Bundesministerium der Justiz hat bei einer Unternehmensberatungsfirma ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu einer insgesamt positiven Einschätzung der weiteren Entwicklung von JURIS kommt und von einem potentiellen Abnehmerkreis von ca. 385 000 Juristen ausgeht. Der Kostenaspekt wird dabei günstig dargestellt. Wenn 1982 noch mit einem Kostenfaktor von 400 DM je Anfrage gerechnet werden mußte, würde dieser 1985 nach Einführung des Bildschirmtextes knapp 50 DM betragen und ließe sich bis 1990 weiter auf 30 bis 40 DM pro Anfrage senken.

Diese Zahlen und die Tatsache, daß eine GmbH, ein privates Unternehmen, sich im günstigsten Fall nur kostenmäßig selbst tragen soll, läßt den im Kampf um Papier, Hefter, Diktiergerät und ähnliche Luxusgüter des täglichen Lebens erprobten Richter und Staatsanwalt Böses ahnen. Ist einem der Satz „kein Geld; gibt es z. Z. nicht“ doch schon so geläufig, daß man ganz selbstverständlich zu taktischen Maßnahmen greift, um wenigstens das unumgänglich Notwendige zu bekommen. Nicht nur die Anlage wird nunmehr zum Problem, es ist auch kaum vorstellbar, daß die auf jeden Fall kostspieligen Anfragen sich durchsetzen können und in absehbarer Zeit zur Selbstverständlichkeit gehören. Wirklich entscheidend ist daher, daß für Nordrhein-Westfalen eine möglichst kostengünstige Lösung erreicht wird. Wenn dieses System sinnvoll sein soll, dann muß auch das größte Benutzerland angeschlossen bleiben und es darf eine Anfrage nicht zum Luxus werden. Sollte bei einer weiteren Verbreitung von JURIS die Justiz aus Kostengründen abgekoppelt werden, ist der Tag nicht mehr fern, daß Rechtsanwälte, die sich das System leisten können bzw. die Klienten haben, die eine Anfrage bezahlen können, Richter und Staatsanwälte mit unveröffentlichten Entscheidungen konfrontieren, ohne daß in der Hektik des Alltags die Möglichkeit einer Gegenprüfung besteht. Wer aber kann ausschließen, daß nur die dem Mandanten günstige Entscheidung oder Textstelle präsentiert wird? Es bestünde dann die Gefahr, daß die Justiz selbst Schranken bei der Durchsetzung des Rechtes aufbaut.

Vorbereitung der Neuwahlen

Zufriedenstellend verlief die Jahresbesprechung des Geschäftsführenden Vorstands mit dem — inzwischen zurückgetretenen — Justizminister Dr. Haak und seinen leitenden Mitarbeitern am 14. Dezember 1984 in Düsseldorf.

Diese Gespräche haben eine jahrelange Tradition und haben sich bewährt, zumal auch wegen des nachfolgenden Zusammenseins, bei dem die Argumente lockerer ausgetauscht werden können.

Die Personalsituation 1985 wird sich zwar nicht wesentlich entspannen, aber auch nicht verschärfen. Für den Justizhaushalt sind Kürzungen nicht vorgesehen. Das ist zwar nur ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein, auch weil die Besetzungssperre von sechs Monaten bestehenbleibt. Es ist aber erkennbar, daß die Landesregierung bereit ist, Prioritäten zu setzen. Dieses Umdenken ist vom Landesverband des DRB schon seit langem gefordert worden. Die Justiz wird also 1985 schon in den ersten Monaten die 1984 freigewordenen Stellen besetzen können, bei denen die Sperrfrist abgelaufen ist. Und noch eine Un-

ruhe unter den Richtern unseres Landes ist beseitigt worden: **Eine Änderung des Pensenschlüssels für Strafbefehlsverfahren und Strafsachen beim Amtsgericht wird es nicht geben!** Noch vor Ablauf des Berichtszeitraums zum Umfang der nicht erlassenen Strafbefehlsanträge hat eine Überprüfung ergeben, daß die Beschlüsse, daß nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll, rechnerisch weniger als ein Prozent ausmachen und damit überhaupt keine Veranlassung mehr besteht, eine Mischzahl für beide Verfahrensmöglichkeiten überhaupt in Erwägung zu ziehen. Es ist nur bedauerlich, daß soviel Mißtrauen gesät worden ist und Richter und Staatsanwälte der Meinung sein durften, es solle hier durch eine neue Bewertungszahl manipuliert werden. Dieses Mißtrauen müßte jetzt aufgrund der vorhandenen Zahlen ausgeräumt sein.

Zur Vorbereitung dieser Besprechung im Ministerium hatte der Geschäftsführende Vorstand am 12. Dezember 1984 in Hamm getagt.

Er hat sich dabei neben den Eingaben von einzelnen Mitgliedern um Rechtsschutz mit einigen Änderungen zu dienstrechtlichen Bestimmungen — u. a. im Reisekostenrecht — und der beabsichtigten Änderung des Justizausbildungsgesetzes und der Justizausbildungsordnung befaßt. An der Anhörung im Landtag im Januar 1985 nähmen dann für den DRB Arning und Pfeil teil.

Außerdem hat ein Gespräch mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger stattgefunden, bei dem die — nach wie vor kontroversen — Meinungen über eine Stärkung der Rechtspflegertätigkeit, insbesondere bei der wohl kaum noch zu erwartenden Umgestaltung der Durchgriffserinnerung, diskutiert wurden.

Im neuen Jahr tagten der Geschäftsführende und der Gesamtvorstand am 17./18. Januar 1985 in Arnsberg.

Dr. Pelz verlas das letzte Schreiben Dr. Haaks als Justizminister an den DRB, in dem dieser mitteilte, daß der Bundesrat endgültig davon Abstand genommen hat, in der R-Besoldung eine neue Eingangsstufe vorzuschalten. **Der Vorstand wertete das Schreiben als Glückwunsch zu dem Erfolg des DRB, daß die R-Besoldung nicht verwässert wird und der damals abgeschlossene Generationsvertrag unangetastet bleibt.** Bei

der Einführung der R-Besoldung hatten nämlich ältere Richterkollegen zugunsten der Richter und Staatsanwälte in der Eingangsstufe bei R 1 und R 2 auf eine Aufstockung ihrer Bezüge verzichtet.

Der Vorstand bedauerte das Vorgehen des Ministerpräsidenten bei der Nachfolge für den zurückgetretenen Justizminister als ungenügende Würdigung der dritten Gewalt im Staate und verfaßte die untenstehende Presseerklärung.

Der Geschäftsführende Vorstand erörterte die Planung über die Verlegung des Finanzgerichts Düsseldorf aus der Innenstadt nach Düsseldorf-Heerdt. Der DRB unterstützt den Haupttrichter der Finanzgerichtsbarkeit und wendet sich in einem Schreiben an Justizminister Dr. Posser gegen die Auslagerung dieses überörtlichen Gerichts, das für den gesamten Regierungsbezirk (Oberfinanzdirektion) zuständig ist, in eine gewerbebetriebliche Randlage, weil sie dem Ansehen der Justiz nicht entspricht.

Als weiteres Thema wurde die Neuregelung der Mitbestimmung im Personalvertretungsgesetz erörtert (s. a. „Mehr Mitbestimmung“). Als verbandsintern wichtigstes Thema nahm die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes auf der Vertreter-Versammlung im März in Gelsenkirchen breiten Raum ein. Denn mit Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, daß die stellvertretenden Vorsitzenden Schwalb und Voss und der Schriftführer Arning nicht mehr kandidieren werden.

Landesvertreterversammlung in Gelsenkirchen

Am 8. März 1985 findet die diesjährige Landesvertreterversammlung ab 10 Uhr im Hotel Maritim in Gelsenkirchen statt. Auf der Tagesordnung stehen als wichtigste Punkte die Neuwahlen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand, ferner sollen die Beurteilungsrichtlinien beraten werden, über die am 9./10. Mai 1985 die Bundesvertreterversammlung in Braunschweig beschließen soll.

Nach den Verbands-Internas des Vormittages schließt sich ab 14 Uhr eine Podiumsdiskussion in einem öffentlichen Teil an, in dem Landespolitiker aus den bei der Landtagswahl im Mai kandidierenden Parteien zur künftigen Rechtspolitik in unserem Lande Stellung nehmen sollen. Wir erwarten eine rege Beteiligung der Mitglieder aus allen Bezirken!

Presseerklärung

Der Deutsche Richterbund — Landesverband NRW — fordert den Ministerpräsidenten des Landes auf, unverzüglich einen Nachfolger für den zurückgetretenen Justizminister Dr. Haak zu ernennen. Die Entscheidung, das Justizressort durch den Finanzminister mitverwalten zu lassen, zeigt, welche Bedeutung die Regierung der Justiz beimißt. Gerade in einer Zeit, in der die Justiz in Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße gefordert ist und in der der rechtssuchende Bürger infolge der ständig steigenden Belastung immer länger auf „sein Recht“ wartet, ist das Justizressort nicht „nebenbei“ zu führen. Dies auch nicht von einem Minister, dessen Qualifikation für dieses Amt unbestritten ist.

Ministerworte zur Beurteilung und Beförderung

Justizminister Dr. Haak hat die Einführung des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf zum Anlaß genommen, Ausführungen zu Fragen der Beurteilung und „Beförderung“ von Richtern und Staatsanwälten zu machen. Wir geben seine Darlegungen im folgenden auszugsweise wieder. Denn auch nach dem Rücktritt des Ministers werden diese Grundsätze wohl Bestand haben.

Zur Frage der Beurteilung:

„Die Beurteilung der Leistungen und Fähigkeiten besonders eines Richters gehört zu den schwierigsten Aufgaben eines Dienstvorsetzten. Er muß versuchen, den Richter als Persönlichkeit vollständig und zutreffend zu würdigen.

Dabei darf er nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Versagt ist ihm deshalb jegliche Stellungnahme zu konkreten Entscheidungen des Richters, aber selbst eine allgemeine Wertung, die als auch bloß indirekte Empfehlung für die Spruchfähigkeit verstanden werden könnte, ist ihm verwehrt.

Die Beurteilung hat weitreichende Konsequenzen. Sie bildet die wichtigste Grundlage für alle Personalentscheidungen. Der Dienstvorsetzte ist so in nicht geringem Maße mittelbar an der Entscheidung auch über eine Beförderung beteiligt. Wegen der hohen Verantwortung, die er damit trägt, muß er sich stets selbstkritisch bewußt sein, wie fragwürdig jede Beurteilung eines Menschen durch einen anderen Menschen als Akt wer-

tender Erkenntnis ist. Sie ist ein persönliches Urteil und deshalb auch nur beschränkt überprüfbar. Dies gilt nicht nur für die Gerichte, die gegen eine Beurteilung angerufen werden können, sondern nicht weniger für mich als oberste Dienstaufsichtsbehörde. Mein Haus maßt sich auch nicht etwa eine eigene Beurteilungskompetenz über die Richter und Staatsanwälte meines Geschäftsbereiches an. Ich lasse Beurteilungen lediglich daraufhin überprüfen, ob sie in sich rechtsfehlerfrei erscheinen und ob die von mir erlassenen Bestimmungen beachtet sind.

Gelegentlich kommt es vor, daß Beurteilungen beanstandet und an den verantwortlichen Dienstvorsetzten zwecks Überprüfung zurückgereicht werden.“

Zur Frage der „Beförderung“:

„Es ist jedem Richter oder Staatsanwalt selbst überlassen, ob er sich bewerben will oder nicht. Initiativen zu ergreifen, das heißt jemanden zur Bewerbung aufzufordern, ist nicht mein Stil oder der meines Hauses. Der Grund für diese Zurückhaltung liegt auf der Hand: Bei der Breite des Feldes hochqualifizierter Bewerber wäre es wenig verantwortungsvoll, Hoffnungen zu wecken, die sich hernach womöglich nicht erfüllen lassen. So reduziert sich der Handlungsrahmen auf die Auslese unter den Bewerbern, das heißt auf die Entscheidung, welcher von ihnen nach Leistung und Eignung der Beste ist. Bei der Dichte des Bewerberfeldes können sich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes regelmäßig nur solche Richter eine ernsthafte Chance ausrechnen, die mindestens erheblich über dem Durchschnitt, leistungsstark und für das angestrebte Amt besonders geeignet sind, und zwar möglichst im oberen Bereich der Leistungs- und Eignungsnote.“ Immer häufiger kommt es allerdings vor, daß mehrere Bewerber in Leistungs- und Eignungsnote gleichauf liegen. Dann erhält grundsätzlich der Bewerber den Vorzug, der in der Vergangenheit ausweislich seiner Beurteilung die bessere Leistungsentwicklung aufzuweisen hat. Schließlich können auch die Vielseitigkeit des Einsatzes und die Dauer der Verwendung in bestimmten Funktionen als weitere leistungsorientierte Unterscheidungsmerkmale herangezogen werden. Erscheinen jedoch selbst danach noch mehrere Bewerber gleich leistungsstark und geeignet, so entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

Hoch streitig und aktuell ist die Frage, ob und ggf. inwieweit ein deutlich höheres Dienst- oder Lebensalter auch Qualifikationsrückstände wettmachen kann. Die größere Erfahrung des älteren Bewerbers kann sich in einer besseren Eignungsnote niederschlagen, dann sollte ihm auch der Vortritt gelassen werden. Ansonsten ist die Rechtsprechung gerade des Oberverwaltungsgerichts unseres Landes hier im Fluß: Ein Senat fordert die Orientierung ausnahmslos an Leistung und Eignung einschließlich der Leistungsentwicklung, ein anderer hält für zu-

lässig, unter bestimmten Voraussetzungen neben Leistungsgesichtspunkten bis zu einem gewissen Grade auch soziale Faktoren wie das Dienst- und Lebensalter zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen lassen sich wie folgt beschreiben: Es muß ein fühlbarer Mangel an Beförderungsstellen bestehen und die leistungsabhängigen Faktoren dürfen kein unverhältnismäßiges Gewicht erlangen, d. h. sie sollen nur geringfügige Leistungsunterschiede ausgleichen können. Der Senat rechtfertigt diesen seinen Standpunkt mit der Überlegung, daß die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips in Zeiten knapper Stellen und hoher Bewerberzahlen letztlich dem Leistungsgedanken zuwiderlaufe, weil sie nur noch sogenannten Überfliegern eine Aufstiegschance eröffne, bei den anderen Bediensteten dagegen Frustration und Resignation auslöse, auf diese Weise einen Leistungsabfall bewirke und so letztlich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gefährde. Dieser Argumentation läßt sich meines Erachtens nur schwer etwas entgegensetzen. Derzeit ist mit dieser Frage das Bundesverwaltungsgericht befaßt, dessen Entscheidung wir mit Spannung erwarten.

Ein Gesichtspunkt spielt bei Beförderungen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst unseres Landes jedenfalls keine Rolle, nämlich ein politischer, konfessioneller oder sonstwie sachfremder Ämterproporz. Lassen Sie mich Ihnen mit allem Ernst und Nachdruck versichern, daß solche Umstände auch nicht am Rande in Beförderungsentscheidungen einfließen. Ich stelle vielmehr ausschließlich auf das Prinzip der Bestenauslese nach dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Leistungsgrundsatz ab. Das berühmte-berühmte Wort des preußischen Justizministers Leonhard aus den 20er Jahren, die richterliche Unabhängigkeit schere ihn nicht weiter, solange er nur über die Beförderung der Richter entscheide, kann in unserem demokratischen Rechtsstaat keine Gültigkeit mehr haben. Richter, die bei der Urteilsfindung womöglich nach der Beförderung schielen, passen nicht in mein Bild von der Dritten Gewalt, und — das will ich gerne hinzufügen — sie entsprechen auch nicht der Wirklichkeit. Ich bin sicher, daß die Personalpolitik in meinem Geschäftsbereich der Befürchtung keinen Raum läßt, es könnte etwa, wer willfährig ja und amen sagt, bessere Aussichten auf eine Karriere haben als eine souverän-eigenständige Persönlichkeit. Ich meine, dies wird nicht zuletzt belegt durch die konfliktfreie, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Präsidialräten ebenso wie mit dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte und deren nahezu völlige Übereinstimmung mit meinen Personalvorschlägen. So hat beispielsweise der Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit im vergangenen Jahr nur in einem von 67 Beförderungsvorgängen, mit denen er befaßt war, Einwendungen gegen meinen Vorschlag erhoben, denen ich nachgegeben habe.“

¹⁾ Hervorhebungen durch RiStA

Das Ringelhäubchen auf dem Kapitalmarkt

Ohne Schufa-Auskunft
2000,- 3000,- 4000,-

• Auch bei vorhandenen Zahlungsschwierigkeiten, 1 Jahr Arbeitsnachweis, keine Lohnpfändung.
• Die Kredite werden auch nicht der Schufa gemeldet • Zuverlässige Hilfe, wenn Ihre Hausbank nein sagt.

Loschnigg
Kapitalbeschaffung
Charlottenstr. 49 · 4000 Düsseldorf 1
Postfach 52 02
Tel. ☎ 02 11/35 20 81-82
Geschäftszeit 8 30-18 30 Uhr
Oder Auszahlungs-Vordruck anfordern.
PSK Essen 3237 65-432, BLZ 360 100 43

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und Stoffproben anfordern!

F.W. Julius Asmann
☎ (02351) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Aus der Staatsanwaltskommission

Die Staatsanwaltskommission befaßte sich am 9. Januar 1985 wiederum mit den vom Justizministerium NW herausgegebenen „Empfehlungen“ zum außergerichtlichen Abschluß von Ermittlungsverfahren (vgl. RiStA 6/84). Inzwischen lassen sich auch in den Bezirken der GStA Köln und Düsseldorf verstärkt Hinweise auf § 45 JGG feststellen. Der DRB nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß das Ministerium als Urheber der „Empfehlungen“ gleichwohl nicht bereit ist, hierfür verantwortlich zu zeichnen.

Da der Spielraum des pflichtgemäßen Ermessens der Staatsanwälte zunehmend eingeschränkt wird, schlug OStA Dr. Günter (Aachen) eine Grundsatzdiskussion zum Weisungsrecht vor, die für den 26. Februar 1985 vorgesehen wurde. Es soll eine Bestandsaufnahme stattfinden zum Umfang und Ermessensspielraum beim internen und externen Weisungsrecht.

OStA Lauer (Essen) berichtete über ein Gespräch mit JM Dr. Haak über dessen Vorstellungen zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und zur Weihnachtsamnestie. Dr. Haak sagte zu, daß der Zeitraum für die Weihnachtsamnestie in Zukunft zumindest nicht ausgedehnt werde.

Für die Neuwahlen auf der Landesvertreterversammlung regt die StA-Kommission an, ein weiteres Mitglied aus den Reihen der Staatsanwälte in den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen und einen Staatsanwalt als ständigen Vertreter für den Fall der Verhinderung des satzungsgemäß als Stellvertretender Vorsitzender bestellten Staatsanwalts zu bestimmen.

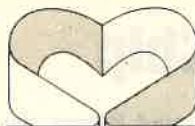
Die Kommission sprach sich schließlich zustimmend zu den Überlegungen des DRB aus, nach den Neuwahlen mit den Personalräten der Staatsanwaltschaften eine Kurztagung ähnlich der Richterrätetagung durchzuführen.

Mehr Mitbestimmung

Im Dezember 1984 hat der Landtag die geplanten Änderungen im Personalvertretungsgesetz vorgenommen (vgl. RiStA 2+3/84). Das Gesetz führt zur Anwendung von mehr Demokratie in der Verwaltung des öffentlichen Dienstes. Denn es macht **mitbestimmungspflichtig** die Einführung von Erprobungsphasen im sächlichen und personellen Bereich. Das bedeutet, daß z. B. der Einsatz von Diktiergeräten statt Protokollführer, von Automation durch EDV-Anlagen statt Karteiführung von Hand von den Mitbestimmungsgremien (Personalrat, Richterrat) mitentschieden wird. **Mitwirkungspflichtig** wurden so wichtige Gebiete wie Stellenausschreibungen und Grundsätze der Personalplanung.

Bedenklich ist die Aushöhlung des Gruppenprinzips. Der Minderheitenschutz ist nicht mehr gewährleistet, der bisher vorsah, daß im Vorstand des Personalrates Mitglieder der Arbeiter, Angestellten und Beamten vertreten sein müssen.

Aufgrund verschiedener Kritik, auch des DRB, ist nicht Gesetz geworden, daß der Vorstand nicht mehr durch den Vorsitzenden allein handeln dürfe. Hier hat der Landtag wohl auch vor den hohen Kosten bei Gebietskörperschaften kapituliert, wenn nicht einmal die Tagesordnung vom Vorsitzenden allein aufgestellt werden könnte, sondern schon dazu eine Vorstandsversammlung einberufen werden müßte. Das hätte z. B. für den Hauptrichterrat und den Hauptpersonalrat auch eine nicht unerhebliche Mehrarbeit für die Vorstände bedeutet.



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

Ein dicker Fisch



Unser Versorgungs-Programm für Sie!

Jeder dritte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, jeder zweite Beamte hat eine Versorgungszusage der Deutschen Beamten-Versicherung. Vertrauen Sie uns Ihre Versorgung an. Dienst- oder Berufsunfähigkeit, Unfall, Haftpflicht oder Krankheit sind für Sie dann wenigstens keine Geldfrage mehr.

Wir garantieren Ihnen und Ihrer Familie finanzielle Sicherheit zu günstigen Konditionen. Mit unseren Tarifen für alle im öffentlichen Dienst. Ganz gleich, ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte.

Informations-Coupon für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- ☐ Informieren Sie mich über Ihr Versorgungs-Programm.
- ☐ Mich interessieren Ihre günstigen Tarife zur ☐ Haftpflichtversicherung, ☐ Unfallversicherung, ☐ Hausratversicherung, ☐ Autoversicherung, ☐ Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung.
- ☐ APK-System zum sorgenlosen Gesundwerden für uns im öffentlichen Dienst.

Name

Vorname Geb.-Datum

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Beruf/Dienstbezeichnung

Dienststelle/Firma

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Deutsche Beamten-Versicherung
118 Kundeninformation,
Berliner Str. 170-172, 6050 Offenbach



Vom Abakus zum Chip

Das Rechenhilfsmittel der alten Griechen und Römer, das Perlkugelspiel Abakus, benutzen die Babys des 20. Jahrhunderts im Kinderwagen, den Mikroprozessor mit einer Million Schaltungen auf seinem Herzstück, den Chips von je knapp 1 cm² Größe und nicht einmal 0,05 mm Stärke, benutzen die Schulkinder beim Computer-Einsatz. Die Frage sei erlaubt: Was benutzt die Justiz?

Nur langsam greift die Elektronik in den Kanzleien und Büros der öffentlichen Hand Platz. Dabei ist alles schon etwas älter, als man gemeinhin glaubt.

Jeder weiß zwar inzwischen, daß Computer im Dualsystem arbeiten, also nur mit den Zahlen 0 und 1, die heute für „ohne Strom“ und für „mit Strom“ stehen. Das System ist jedoch älter als die Entdeckung der Elektrizität. Im Jahre 1703 kam Leibniz auf die Idee, daß sich so schneller rechnen läßt. Über die Rechenmaschine von Pascal (1642) und die Lochkarte von Hollerith, die 1890 erstmals bei der Volkszählung in den USA zum Großeinsatz kam, ging es in Riesenschritten auf die Neuzeit zu. Schon 1941 erstellte Konrad Zuse die erste programmgesteuerte Rechanlage. Und auch diese Rechner werden täglich schneller (und handlicher).

Die erste Generation arbeitete mit Röhren, die zweite mit einzelnen Transistoren, die dritte mit integrierten Schaltungen. Während Zuse etwa 1600 Additionen pro Sekunde schaffte, arbeitet die jetzige 4. Generation mit den Mikroprozessoren, mit bis zu 30 Millionen Befehlen/Sek. im sogenannten Nanosekundenbereich. Die 5. Generation, die künstliche Intelligenz, die mit Glasfasern die Geschwindigkeit noch erheblich steigert, steht vor der Tür. Dann geht es um den Abstand zweier Atome, der Attosekunde, also 1 Trillionstelsekunde.

Wir wollen hier nicht vertiefen wie Computer arbeiten, die Zahlen und Buchstaben nur in Nullen und Einsen ausdrücken und statt vier Rechenarten eigentlich nur die Addition kennen. Denn: *Judex non calculat* (auch wenn dieser Spruch im Zeitalter der Mathematisierung der Unterhaltsprozesse nicht mehr stimmt). Der Richter fragt nur: Was nützt es und wie wende ich es an.

Und angewendet wird der Computer in der Justiz seit 1976 (!), wenn auch nur in Teilbereichen und in Versuchsabteilungen. Ausgangspunkt war die Automationsunterstützung im gerichtlichen Geschäftsbetrieb (AUGE), ein Pilotprogramm in Zivilsachen in Hessen (AG Wiesbaden/LG Frankfurt), das von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) in Bonn gesteuert wird.¹⁾ Bei einem ähnlichen Projekt in Bayern werden neben den B & K-Diensten in Zivilsachen auch andere Abteilungen der Gerichte und auch die Staatsanwaltschaften miteinbezogen.

Im Auftrage des Bundesjustizministeriums entwickelt z. Zt. die GMD mit der Universität Bonn ein Konzept für ein Justizstatistik-Informationssystem (JUSTIS), das Planungshilfen für die Justizverwaltungen und den Gesetzgeber bietet.

Darauf aufbauend wurden nach 1982 neue Projekte, wie SOJUS (Software für Geschäftsstellen und Kanzleien in der Justiz) und DIJUS (Unterstützung dispositiver Hilfsaufgaben im Justizbereich), aufgenommen, wobei DIJUS auf JUSTIS und SOJUS auf AUGE fußen.

Die Ziele von SOJUS sind der Einsatz von Bürocomputern und integrierter Textverarbeitung und die Herstellung von Kommunikationsfähigkeit (z. B. zu Rechtsanwälten via Teletex). Die Ziele von DIJUS sind Verbesserung des Zugangs zu empirischem Wissen (Statistik- und Zählkarten-Auswertung) und Unterstützung bei Gesetzesvorbereitung und Ressourcenverteilung, sowie Beschleunigung des Auskunftssystems, z. B.

bei Register-Anfragen oder nach dem Aufenthalt der Akte. Pilotprogramme zu den verschiedensten Gerichtsaufgaben laufen inzwischen in mehreren Bundesländern, und zwar von der Automation des Grundbuchs bis zum computerisierten Mahnbescheid.

Aus der Experimentierphase heraus ist der Rechtsprechungs-Computer JURIS, der seit 1972/73 200 000 Gerichtsentscheidungen gesammelt hat, sowie 180 000 Literaturhinweise und 20 000 Gesetzes- und Verwaltungstexte.

Durch Gebietsrechenzentren in Hagen und Köln werden inzwischen landesweit mit Justiz-Kostenrechnern (JUKOS) die Gerichtskosten berechnet und den Beteiligten in Rechnung gestellt.

Wenn man allein die 90 Millionen DM betrachtet, die die Entwicklung von JURIS bis heute gekostet hat, so ist zu erkennen, daß der Ausbau des Computereinsatzes vorprogrammiert ist. Ob aber Justitia im Nanosekundenbereich Urteile fällen wird, oder ob die Schwerfälligkeit jeder Bürokratie einschließlich Datenschutz- und anderer Probleme diese Schnelligkeit bei der Urteilsfindung wieder aufzehrt, bleibt abzuwarten. Für jeden Richter und Staatsanwalt bietet sich auf jeden Fall ein neues Betätigungsfeld bei der Erstellung von Computerprogrammen in Heimarbeit, bei der Bedienung der Computer, z. B. bei der JURIS-Abfrage, oder auch bei der Unter- richtung auf Fortbildungsveranstaltungen. Vielleicht lernen die Studenten — in Fortführung des Eingangssatzes dieser Aufsätze — dann bereits in der Übung für den großen BGB-Schein, wie man mit dem Computer ein Urteil schreibt. Fortschritt?

C 6 8 5 10 8

¹⁾ vgl. Löber-Weihermüller NJW 1984/2395

Wie arbeitet ein Computer?

Versuch einer Erklärung von RAG Klaus Jürgens, Rheine.

„Ein Computer kennt nur Nullen und Einsen — er ist dumm, das aber wahnsinnig schnell!“ So oder ähnlich lauten Erkenntnisse, die man immer wieder hören kann.

Lassen wir die Nullen und Einsen im Innern des Ganzen und versuchen wir, uns unbefangen dem zu nähern, was wir sehen und anfassen können, wenn wir einem Computer nahe kommen.

Bekanntlich wird das, was wir anfassen können, „Hardware“ genannt. Die Hardware besteht regelmäßig aus einem Eingabegerät, der Tastatur etwa, und einem Bildschirm, dem Ausgabegerät. Als zusätzliche Hardware gibt es als Eingabegeräte z. B. Lichtstifte, als Ausgabegeräte Drucker. Zwischen Ein- und Ausgabe muß nun, wenn das Gerät überhaupt etwas sinnvolles arbeiten soll, eine Verarbeitung stattfinden. Für diese Verarbeitung ist der eigentliche Computer, die „Zentraleinheit“, mit angeschlossenen Speichern zuständig.

Wie kommt eine Eingabe in die Zentraleinheit, wie wird sie dort verarbeitet und wie kommt die Ausgabe dann hinaus?

Die Steuerung dieser Aufgaben nimmt die „Software“ vor. Die Hardware wird zwar über Kabel miteinander verbunden, dafür aber, daß ein „a“ auf dem Bildschirm erscheint, wenn wir auf der Tastatur ein „a“ drücken, sorgt die Software, in diesem Fall die Betriebssoftware, Betriebssystem genannt.

In welchen Zusammenhang die Eingabe unseres „a“ gehört und was es bedeutet, hängt aber nicht vom Betriebssystem ab, sondern vom Anwenderprogramm, der speziell für den gewünschten Anwendungszweck erstellten Software.

Erst das Zusammenwirken von Hardware, Betriebssystem und Anwendungssoftware ermöglicht ein sinnvolles Arbeiten

mit einem Computer. Dieselbe Hardware verhält sich unter einem anderen Betriebssystem dem Anwender gegenüber wie ein ganz fremder Computer, läuft dagegen das Betriebssystem „unseres“ Computers auch auf einem Rechner eines anderen Herstellers, so verhält sich dieser „fremde“ Rechner wie der, der uns vertraut ist.

Nehmen wir an, auf unserem Computer liefe ein Programm, mit dem der Terminkalender geführt wird. Wir unterstellen, daß dieses Programm uns die Möglichkeit gibt, durch die Eingabe des Namens eines Betroffenen den gesamten zu diesem Namen abgespeicherten Datensatz, also Adresse, Verteidiger, Terminstag und -stunde usw. zu finden. Nehmen wir weiter an, daß unser Programm jetzt die Eingabe dieses Namens erwartet und daß wir wissen wollen, wann die Sache „Müller“ terminiert ist, weil gerade der Verteidiger des Herrn Müller anruft. Wie sucht und findet der Computer den gesuchten Termin, wie arbeitet er?

Das Betriebssystem veranlaßt die Zentraleinheit, laufend alle Tasten der Tastatur abzufragen, ob eine und wenn ja welche Taste gedrückt wurde. Die erste Taste, die wir drücken müssen, ist „M“. Sobald diese Taste gedrückt wird, wird das „M“ von der Tastatur in die Zentraleinheit übertragen. Allerdings erfolgt die Übertragung nicht als „M“, sondern die Taste mit dem Aufdruck „M“ übergibt dem Rechner einen für ihn lesbaren, fest vereinbarten Zahlenwert, also in Einsen und Nullen wie zu Beginn erwähnt. Diese für den Buchstaben „M“ stehende Binärzahl (1101 0100) wird gleichzeitig an die Steuereinheit des Bildschirms weitergereicht. Die tatsächliche Übertragung findet so statt, daß für jede „1“ ein elektrischer Impuls bestimmter Größe über den Draht geschickt wird und für die „0“ ein davon unterschiedlicher. Die Bildschirmeinheit wandelt die ankommende Zahl wieder in das für uns lesbare „M“ um und auf dem Bildschirm erscheint als Bestätigung unserer Eingabe das „M“. Inzwischen wartet die Tastatur bereits auf die nächste Eingabe, mit der entsprechend verfahren wird, bis der Name „Müller“ vollständig eingegeben ist.

Da der Computer nicht voraussehen kann, wann eine Eingabe abgeschlossen ist, müssen wir nach der Eingabe des Namens noch die „Abschlußtaste“ drücken. Der Code dieser Taste signalisiert dem Programm, daß jetzt die Suche losgehen soll.

Die Suchanweisungen entnimmt die Zentraleinheit unserem Softwareprogramm „Terminkalender“. Ein solches Programm wird in einer der bekannten Sprachen wie Basic, Pascal oder Cobol geschrieben. Das Programm vergleicht den Zahlenwert des eingegebenen Namens (s.o.) mit den Zahlenwerten aller bereits gespeicherten Namen, es sucht den Zahlenwert, der genau gleich dem eingegebenen ist. Daraus ist zu ersehen, daß ein Computer auch bei der Verarbeitung von Text „rechnet“. Wie schnell der gesuchte Datensatz gefunden wird, hängt vom Rechner und vom Programm ab. Bei einem guten Programm dauert die Suche auch bei etwa 10000 Datensätzen weniger als eine Sekunde! Hat die Zentraleinheit den gesuchten Datensatz gefunden, wird der Inhalt auf den Bildschirm ausgegeben. Findet sie ihn nicht, sind also alle Zahlenwerte, die die Namen intern darstellen, von unserem „Müller“ unterschiedlich, meldet das Programm die ergebnislose Suche. In diesem Fall können wir zu 100% sicher sein, daß der Computer den „Müller“ nicht irgendwo übersehen hat. Gibt es „Müller“ mehrfach, so werden alle in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens auf dem Bildschirm aufgelistet oder der Anwender wird vom Programm um weitere Angaben gebeten, z. B. Vornamen, Geburtsdatum o. ä., damit der „richtige“ gefunden werden kann.

Damit ist die gewünschte Verarbeitung abgeschlossen, und der Computer ist für die nächste Aufgabe bereit, unermüdlich, so lange, wie wir es wünschen.

Staatsanwaltliche Erfahrungen mit JURIS

Einigen Staatsanwaltschaften des Landes ist es möglich, von ihren für das Kostenwesen (JUKOS) eingerichteten Terminals aus das Juristische Informationssystem des Bundes (JURIS) abzufragen. Dadurch ist den betreffenden Behörden der Zugriff auf zur Zeit 450000 Dokumente eröffnet, darunter etwa 211000 Gerichtsentscheidungen und 200000 Literaturbeiträge aus über 130 Zeitschriften und zahlreichen Monographien.

Befaßt man sich erstmals mit diesem elektronischen Hilfsmittel, ist die pessimistische Einstellung, man werde mit dem hochtechnischen Gerät nicht umgehen können, sehr schnell ausgeräumt. Die Geräte und die gespeicherten Programme sind so benutzerfreundlich, daß auch ein EDV-technischer Laie nach einstündiger Einweisung gelernt hat, die Verbindung vom Terminal aus zur Datenbank herzustellen und die wichtigsten Suchkriterien und Kommandos anzuwenden versteht. Schnelle Erfolge sind bei einer Einweisung zu erzielen, die sich ausschließlich auf die Bedienungsanleitung beschränkt. Diese Anleitung kann auch geben, wer die komplizierte Technik nicht kennt und deshalb gar nicht erst in die Versuchung kommt, Ballasterläuterungen technischer Art zu geben. Es kann deshalb zunächst ausreichen, wenn ein mit der Bedienungsanleitung vertrauter Kollege die erste Einführung übernimmt. Dabei kann er sich jederzeit auf die tatkräftige Hilfe des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verlassen.

Als besonders wertvoll erwiesen sich die mit JURIS geführten Dialoge, wenn es galt, in Fristsachen — also meist unter Zeitdruck — abzuklären, wie die zu lösende Rechtsfrage bislang in Rechtsprechung und Literatur beantwortet worden ist. In fast 90 Prozent der Fälle gelang es, in durchschnittlich 15 Minuten einschlägige Dokumente über den Bildschirm zu erhalten und ausdrucken zu lassen. Dabei war festzustellen, daß ein beträchtlicher Teil dieser Dokumente in den den Richtern und Staatsanwälten zugänglichen Büchereien schon deshalb nicht zu finden ist, weil auch unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen gespeichert sind und keine der Büchereien sämtliche 130 ausgewerteten Zeitschriften führt.

Aufgrund der staatsanwaltlichen Erfahrungen mit JURIS kann eine Nutzung der Datenbank daher sehr empfohlen werden.

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes, mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 10000)

Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an!

Unterstützung durch Datenverarbeitung in Wirtschaftsstrafsachen

Bei umfangreichen Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen hat sich herausgestellt, daß die Unterstützung durch ADV-Anlagen sinnvoll sein kann. Nach einer Absprache zwischen Justiz und Innenminister ist es seit Januar 1983 möglich, das Gemeinschaftliche Gebietsrechenzentrum (GGRZ) Hagen bei Ermittlungsverfahren um DV-Unterstützung zu bitten.

Die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat in einem Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Waretermingeschäfte das GGRZ um Unterstützung gebeten. Bei den ersten Besprechungen im Oktober 1983 stellte sich heraus, daß nicht nur die Software erarbeitet werden muß, sondern daß die Mitarbeiter des GGRZ auch mit den Besonderheiten der Materie bekanntgemacht werden mußten.

Zwischenzeitlich ist das Programm „Zahlungsverkehr“ erstellt worden. Dieses Programm ermöglicht es, den Zah-

lungsverkehr zu verfolgen und ist nicht nur auf die Belange des Einzelfalles bzw. der Waretermingeschäfte abgestellt. Es ist vielmehr so angelegt worden, daß es immer dann genutzt werden kann, wenn es darauf ankommt, den Zahlungsverkehr zu durchleuchten.

Doch nicht nur die Software, auch die Kommunikation zwischen GGRZ und Staatsanwaltschaft warf Probleme auf. Da die Staatsanwaltschaft über keine entsprechende Hardware verfügt, kam nur das „Stapelverfahren“ in Betracht. Danach werden die Daten bei der Staatsanwaltschaft erfaßt, auf Formulare übertragen und nach Hagen gesandt. Dort werden die Daten eingegeben und können nur dort abgerufen werden.

Schon aus dieser Kurzbeschreibung ist ersichtlich, daß es sich um ein arbeits- und zeitaufwendiges Verfahren handelt, insbesondere da die eingegebenen Daten noch auf ihre Richtigkeit von der Staatsanwaltschaft überprüft werden müssen. Wegen dieser Schwierig-

keiten hat man sich für das „Dialogverfahren“ entschieden. Die Staatsanwaltschaft erhält die entsprechende Hardware, so daß Eingabe und Abruf der Daten unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft erfolgen können. Da bereits die Leitungen für dieses Verfahren beantragt worden sind, wird mit der Aufnahme des Betriebs im März 1985 gerechnet. Sollte sich dieses „Pilotprojekt“ bewähren, ist beabsichtigt, dieses Programm auch einem größeren Benutzerkreis zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Möglichkeit, die automatische Datenverarbeitung (ADV) einzusetzen, wird in der Abwicklung und Auswertung von Asservaten gesehen. Da bei den meisten Wirtschaftsstrafsachen in erheblichem Umfang Beweismittel (Buchungsbelege, Rechnungen pp) sicher gestellt werden, könnte eine Erfassung der Asservate sowohl bei der Auswertung als auch bei der späteren Abwicklung Erleichterung bringen. Für diesen Bereich liegt ein Programm noch nicht vor.

Das Machbare auch machen?

Standortsuche der Justiz

In den Anzeigenteilen der größeren Tageszeitungen wimmelt es heute von Bits und Bytes und RAM's. Da ist innerhalb von zwei Jahren eine sprunghafte Entwicklung in Gang gekommen. Und weil es dafür offensichtlich einen Markt gibt, wird das Kauderwelsch wohl auch verstanden. Eigentlich kein Wunder, denn die Kinder auf der Dorfstraße schießen auch nicht mehr mit dem Knallplättchen-Colt aufeinander, sondern spalten sich wie im Krieg der Sterne mit dem Laser-Schwert. Folglich wachsen sie mühelos in den Dialog hinein, welcher PC für sie denn vorzuziehen sei, der Commodore 64, der Apple II oder der Sinclair ZX81 und welche floppy disc die Anwendungssoftware für den Mathematikstoff der Oberstufe am besten mit einem Schachprogramm und der Führung der Vereinskasse verbindet.

Sollen erwachsene Juristen da noch umlernen, um mitreden zu können oder gar, um sich diese Art der Elektronik nutzbar zu machen? Diese Frage jetzt zu stellen, heißt eigentlich, sie zu spät zu stellen. Denn wer seine Wünsche und Sorgen berücksichtigt haben wollte, mußte sie schon früher einbringen. Hat die Justiz das getan? Seit 1971 hat sie

begonnen, sich mit der EDV zu befassen. Der JURIS-Computer ist 1984 einsatzbereit geworden. An ihn sind 65 Institutionen angeschlossen, 47 über eine Standleitung, 53 aus dem öffentlichen Bereich, und der Datenzugriff über BTX ist geplant.

Daneben gibt es JUSTIS, eine Rechtspflegestatistik, deren Bildschirm beispielsweise auf Befragen mitteilt, daß an 100 Zivilprozessen beim AG 124 Anwälte beteiligt sind, 18% mehr als im Jahre 1971. Oder daß 50% der Zivilprozesse in NRW 1981 eine Verfahrensdauer von 86 Tagen hatten, in Berlin 67, im Saarland 115, im LG-Bezirk Köln sogar 120. Dafür schloß das LG Düsseldorf in Zivilberufungsverfahren 1983 nur 57 Vergleiche, 2,4% der anhängigen Verfahren. Ist das noch Rechtsstatsachenforschung und Grundlage zur Optimierung des Personal- und Sachmitteleinsatzes oder schon Big Brother?

Um eine konkrete Antwort geben zu können, müßten Richter und Staatsanwälte viel mehr Gelegenheit bekommen. Die Praktiker sind viel zu spät mit der Handhabung, den Chancen und Risiken dieser Technologie auf unserem Bereich vertraut gemacht worden. Die Initialzündung einer Tagung im Februar 1984

in Brakel ist zuwenig und auch zu spät. Mit EDV befassen sich immerhin nicht nur die Guten in unserem Lande. Es gibt schon eine spezialisierte EDV-Kriminalität. EDV-Einrichtungen werden zunehmend auch die Ziele terroristischer Anschläge. Alles gute Gründe, daß sich auch die Länder dieses Themas annehmen. Liegt Bayern vorn? Seit 1971 wurden insgesamt 27 mehrtägige Seminare des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik durchgeführt, an denen über 700 Richter und Staatsanwälte teilnahmen. Ab dem 1. Janua. 1985 werden beim LG München I Spruchkörper für EDV-Streitigkeiten eingerichtet.

Aber wie steht es mit der Anwendung der Technologie bei den Ländern? Die Bund-Länder-Kommission hat die Pilotverwendungen gestreut. So testet Hessen beim AG Wiesbaden seit 1976 die automationsgestützte Geschäftsstelle mit Erfolg, NRW betreibt JUKOS, ein Justizkostenabrechnungssystem auf EDV-Basis, seit 10 Jahren in der Entwicklung, seit Ende 1983 bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes, bei denen eine Justizkasse existiert. Außerdem gibt es BASIS, ein Buchhaltungs- und Abrechnungssystem. JUKOS stellt überdies die Verbindung zu JURIS dar.

In diesem Jahr sollen auch die drei Oberlandesgerichte an den Rechtspre-

chungs-Computer angeschlossen werden. Das zwingt den Blick auf die Kosten. Denn seit dem 1. Januar 1985 ist JURIS eine GmbH, die sich kostenmäßig selbst tragen soll. Die Kosten für Standleitung und Terminals: pro Jahr 60 000,— DM! Und jede Abfrage kostet zusätzlich Geld. Der Staatshaushalt hat kein Geld. Wie aber wird er sich vergüten lassen, daß die Justiz ihre Rechtsprechungsleistungen dem System zur Verfügung stellt? Wir hoffen, das Mini-

sterium schläft nicht. Immerhin hat es eine Referentenstelle für automatisierte Datenverarbeitung eingerichtet, mit Zuständigkeit für Organisation, Finanzen und Personalbeschaffung. Die Ausbildung in der neuen Technik geschieht jedoch noch durch den Innenminister. Das muß sich ändern. Denn: Diejenigen, denen die Rechtsprechung anvertraut ist, müssen die Herrschaft über das Verfahren behalten, auch über das EDV-Verfahren.

Grund rufen die Personalerfassung und deren Auswertung in der Wirtschaft die Betriebsräte auf den Plan. Die Interessenlage dort, nämlich eine Optimierung der Personalkontrolle und -planung, ist zwar für Richter und Staatsanwälte nicht in gleichem Maße gegeben. Durch den Pensenschlüssel, die richterliche Geschäftsverteilung und den gegenwärtig hohen Aufgabenanfall sind ähnlichen Tendenzen in der Justiz auch mit Hilfe des Computers nicht überwindbare Grenzen gesetzt.

Der Computer in der Justiz – ein Trauma?

Progressive meinen, daß die Vorteile der Technisierung Arbeitserleichterung schaffen und die Effizienz der Rechtsprechung fördern könnten. Skeptiker befürchten, daß durch den Computer die Richterpersönlichkeiten ersetzt, die Rechtsprechung manipuliert und auch der Richter oder Staatsanwalt verdatet werden könnte.

Wenn Richter und Staatsanwalt in Zukunft von der Anwaltschaft mit computergespeicherten Zitaten erschlagen werden sollten, muß das nicht gleich die Wächter der richterlichen Unabhängigkeit auf den Plan rufen. Denn ein noch so breit gefächelter, tendenziöser Zitatenschatz bedeutet nur für denjenigen eine Gefahr, der auch jetzt schon weitgehend von „Vor-Urteilen“ lebt und voreilig jeglichem geschriebenen Nachweis Glauben schenkt.

Auch einer Manipulation sind Grenzen gesetzt: Das A und O der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entschließung, den in der Unterschrift manifestierten Willen des Urhebers, kann der Computer ebensowenig ersetzen,

wie das bisher der „wissenschaftliche Hilfsarbeiter“, der Referendar oder gar die ihrem überlasteten Ehemann beim Absetzen der Entscheidung behilflich gewesene clevere Ehefrau konnten. Da mag einer — optisch nicht erkennbar — ohne eine individuelle Abwägung computerisierte „Musterurteile“ als eigene Entscheidungen in den Verkehr bringen. Ob man deren „Verfasser“ dann aber gleich als ein Opfer der Technik bedauern sollte, ist doch wohl zweifelhaft.

Daß die Justizverwaltung den beantragten Urlaub — jedenfalls solange der Strom nicht ausfällt — mit Hilfe des Computers bewilligt, ist nicht von Nachteil. Und zum Verfahrensablauf sowie zu den Erledigungs- und Aufhebungsquoten in den verschiedenen Abteilungen mögen beliebige Informationsdaten — natürlich nur zu Nutz und Frommen der Betroffenen — gesammelt werden.

Indes: So harmlos, wie es den Anschein hat, ist der Computereinsatz in der Justiz doch wohl nicht. Nicht ohne

Andererseits sollte nicht übersehen werden, daß die zunehmende Technisierung und die nahezu unbegrenzten Speichermöglichkeiten des Computers Begehrlichkeiten wecken könnten. So würden sich durch eine — bei dem Fassungsvermögen des Computers unschwer mögliche — vermehrte Speicherung differenzierter Personaldaten geradezu ungeahnte Möglichkeiten eröffnen.

Würde es die Geschäftsverteilung nicht erleichtern und die Rechtsprechung beflügeln, wenn beispielsweise Familienrichter selbst schon einmal ein Ehescheidungsverfahren durchgemacht, Verkehrsrichter Unfälle am eigenen Leibe verspürt hätten und Jugendrichter über entsprechende familiäre Erfahrungen verfügten? Und wie kann der Betroffene, der durch Zufall von seinem computerisierten Schattenbild erfährt, endgültige Löschung erreichen? Kann sich der vor seiner Hauptverhandlung stehende „Hacker“ da möglicherweise auch noch frei bedienen?

Fortsetzung Seite 10

Kleinkredite
Zinssatz 0,35 % p. M.
2 % Bearbeitungsgebühr
stille Gehaltsabtretung
keine sonstigen Sicherheiten
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins
nur 9,51 %

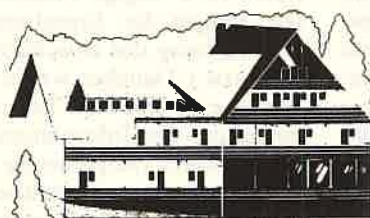
**Billiges
GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**
auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.
Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— **SPEZIALBANK** —
Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28
Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091

unter ärztlicher Leitung — beihilfefähig
Individuelle Behandlung — Intensivheilverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.
Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Sicher hat die Justiz gerade gegenwärtig in Zeiten überobligationsmäßiger Belastung besonderen Anlaß, alle sich bietenden Chancen für eine Steigerung der Effizienz ihrer Arbeit zu nutzen. Deshalb sollte sie auch unter dem Mot-

to: „Keine Gefahren aufbausehen, die nicht konkret sichtbar sind“ dem Computereinsatz grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Mißbrauchsmöglichkeiten nicht in Erwägung zu ziehen, liefe aber auf Blindstellen hinaus. Unsere

Vertretungen „vor Ort“ sollten sich deshalb beim Einsatz eines Computers in jedem Falle sachkundig machen und über die Art seiner Verwendung auf dem laufenden halten, um Gefahren rechtzeitig begegnen zu können.

■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Jahresversammlung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit

Der Bund Deutscher Sozialrichter hielt am 8. und 9. November 1984 in Hamburg seine alljährliche Verbandsversammlung ab.

Der Vorsitzende des BDS, Dr. Rolf Pieper, berichtet u. a. über die Bemühungen des Deutschen Richterbundes zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme. Bei der Neuregelung der Juristenausbildung, die im wesentlichen den Ländern überlassen wird, sei eine Einheitlichkeit nicht mehr gewährleistet.

Nach der Entlastung und Wiederwahl des Vorstandes wurde für die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und als Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine und den DRB Richter am LSG NW Klaus-Friedrich Ladage als Pressereferent gewählt.

Heftig wurde die inzwischen in vielen Bundesländern unzumutbar angestiegene Arbeitsbelastung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert. Der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NW, Sander, berichtete über erste Anzeichen einer Stagnation der hohen Erledigungszahlen (im Durchschnitt ca. 360 Erledigungen bei einem Aktenbestand von 400 bis 500 Sachen).

In NRW wird vom Richterverein ein Fragenkatalog ausgearbeitet, mit dem bei den Richtern nach den Auswirkungen der Arbeitsbelastung (z. B. gegenüber der Dienstaufsicht, zu den anderen Kollegen, zu den Beteiligten, welche typischen Fehler tauchen dadurch auf, besteht noch Interesse und Zeit für die Fortbildung etc.) angefragt werden soll.

Die Versammlung war sich darüber einig, daß die Arbeitsgruppe „Arbeitsbelastung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit“ sich nicht nur mit dem beabsichtigten Pensenschlüssel befassen soll, sondern auch mit der Frage, wie die Arbeitsbelastung herabgesetzt werden kann. Diese Arbeitsgruppe soll zusammentreten, wenn die Bundesregierung die Große Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 10/1739) zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit beantwortet hat (vgl. DRiZ 1984, S. 415). In diesem Zusammenhang

erwähnte der Präsident des SG Stuttgart, Thomas Kiss, den großen Anstieg der neuen Klagen (SG Stuttgart + 25 %, LSG Stuttgart + 33 %), wobei der hohe Ausländeranteil (z. B. 73 % in der Rentenversicherung) hervorzuheben ist.

Einstimmig wurde der vom Hamburgischen Richterverein eingebrachte Vorschlag an den Bundesminister für Arbeit und Soziales unterstützt, eine Gesetzesinitiative zur Änderung des § 12 Abs. 4 SGG zu ergreifen, die es ermöglicht, die Zivilbehinderten als ehrenamtliche Richter im Sozialgerichtsverfahren zu beteiligen. Obwohl die Rechtsstreitigkeiten in den Kriegsopferkammern

zu 80 % den Personenkreis der Zivilbehinderten betreffen, sind diese nach dem Gesetz als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine berichteten über die fast in allen Ländern bestehende Einstellungs- und Beförderungssperre von drei bis neun Monaten, wobei in Einzelfällen die Vorsitzenden Richter und Behördenleiter (Präsidenten und Direktoren) davon ausgenommen sind. Der Vertreter Bayerns sprach über erste Erfahrungen bei der Erprobung einer programmierten Textverarbeitung, die es ermöglicht, Änderungen und größere Ergänzungen problemlos vorzunehmen. Hierbei entfielen insbesondere die vielen Lese- und Korrekturarbeiten. Auch Hessen will zwei Geräte probeweise aufstellen.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Haupttrichterrat

Aufgrund der Neuwahlen im Dezember 1982 zum Haupttrichterrat (HRR) der Arbeitsgerichtsbarkeit bei dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sind gemäß § 16 LRiG nunmehr sieben (früher fünf) Mitglieder gewählt worden; davon gehören dem Richterbund die nachfolgenden Mitglieder an:

Walter Bittner, VRLAG Köln,
Vorsitzender

Kristina Göhle-Sander, DirArbG Rheine
Manfred Keimer, DirArbG Iserlohn
Wolfgang Kinold, DirArbG Essen
Hans Wasserfuhr, VRLAG Hamm

Der HRR nimmt seine ihm nach § 7 LRiG obliegenden Aufgaben in der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten durch regelmäßig wiederkehrende Besprechungen im Arbeitsministerium in Düsseldorf wahr. Nach Vorberatung unter den Mitgliedern werden die anstehenden Fragen mit den zuständigen Herren des Ministeriums beraten. Diese Besprechungen sind von vertrauensvoller Zusammenarbeit getragen, die sich nicht in bürokratischen, schriftlichen Stellungnahmen erschöpft. Da der zuständige Referent in den vergangenen Jahren meist vorher auch als Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig war, bestand und besteht eine gute

Kontaktmöglichkeit, um richterlichen Belangen Gehör zu verschaffen.

Im Vordergrund der Arbeit des HRR stand, was hier nur generalisierend ausgeführt werden kann, die Beteiligung und Anhörung bei verschiedenen Gesetzentwürfen (Neufassung des ArbGG, Neugliederung der Arbeitsgerichtsbezirke, Neufassung des LRiG usw.) sowie bei der Erstellung der Haushaltspläne und Stellenanforderungen. Der HRR nimmt alljährlich die Gelegenheit wahr, aufgrund eigener Bedarfsberechnungen zu den nach wie vor drängenden Personalproblemen Stellung zu nehmen; er hat sich in diesem Zusammenhang auch zu den Erhebungen einer interministeriellen Pensenschlüssel-Kommission geäußert. Da in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine förmliche Ausschreibung freier Planstellen wegen des relativ kleinen überschaubaren Kreises nicht existiert, hat der HRR auch in diesem Zusammenhang die Interessen der Richter vertreten (u. a. zügige Besetzung der Stellen, Fragen der Erprobung sowie der Handhabung der einschlägigen Richtlinien usw.). Daneben waren und sind allgemeine Fragen von Belang, z. B. Verbesserung der Information ehrenamtlicher Richter (Abgrenzung richterlicher Unabhängigkeit gegenüber Vorgaben der Verwaltung), Vertretungsregelungen in Fällen von Schwangerschaft und

Schwerbehinderung, Einrichtung von Gerichtstagen, Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Verteilung neuer Planstellen auf die drei LAG-Bezirke, Fortbildungsveranstaltungen, Nebentätigkeitsverordnung (u. a. Einigungsstellen nach dem BetrVG, Referendarausbildung usw.).

Gleichgelagerte Interessen werden von Fall zu Fall mit den HRR anderer Länder erörtert. Ferner besteht ein in- zwischen regelmäßiger, vom Richter- bund geförderter Kontakt zu den Rich- tervertretungen der ordentlichen Ge- richtsbarkeit.

Präsidialrat

Aufgrund der Neuwahlen zum Präsi- dialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit im Dezember 1982 sind nur Mitglieder des Richterbundes gewählt worden, und zwar zum Vorsitzenden LAG-Präsident Dr. Eugen Stahlhacke, Köln, ferner die VRLAG Walter Bitter (Köln), Dr. Hans- Georg Rummel (Düsseldorf), Dr. Hans- Heinrich Schumann (Hamm).

Der Präsidialrat tagt von Fall zu Fall und nimmt zu Ernennungsvorschlägen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Stellung. Es besteht ein gu- ter Kontakt unter den einzelnen Mit- gliedern, die jeweils die Interessen des von ihnen vertretenen LAG-Bezirktes besonders wahrnehmen. Ob die gesetz- geberische Lösung des Vorsitzes durch einen gewählten LAG-Präsidenten als gelungen zu bezeichnen ist, mag gerade von Arbeitsrechtlern bezweifelt werden können; praktische Probleme hat es in- sofern bisher wohl kaum gegeben: Schwierigkeiten könnten sich für das einzelne Präsidialratsmitglied im Ver- hältnis zu dem nicht vorsitzenden LAG- Präsidenten ergeben. Die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung lassen insofern noch keine abschließende Be- urteilung zu. Was für die Zusammenar- beit mit dem Arbeitsministerium seitens des HRR gesagt worden ist, gilt im übr- igen auch für den Präsidialrat.

Bericht aus Bonn

Das justizpolitisch interessanteste Ge- setzgebungsverfahren des zurückliegen- den Vierteljahres ist sicher die von der Bundesregierung im November 1984 verabschiedete ZPO-Novelle, die „das gerichtliche Verfahren vereinfachen, zweckmäßiger gestalten und straffen“ soll, wie ihre Zielsetzung beschrieben wird. Daran allerdings, ob und inwie- weit dies in nennenswertem Umfang ge- lingen wird, scheint die Bundesregie-

rung insgeheim Zweifel zu hegen: zuerst hieß die Überschrift noch vollmundig „Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in Zivilsachen“. Inzwi- schen klingt sie deutlich vorsichtiger: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der ZPO und anderer Gesetze“. Auch in der Begründung wird eingeräumt, „daß mit den in den letzten Jahren vorgenom- menen Änderungen des Verfahrensrechts die Möglichkeiten einer Rationalisierung der Prozesse und Entlastung der Gerichte weit- gehend erschöpft und weiteren Maßnahmen enge Grenzen gesetzt sind, wenn strukturelle Eingriffe in das bisherige System der Ge- richtsverfassung und des Zivilprozesses ver- mieden werden sollen“.

Angesichts eher marginaler Korrektu- ren bei der Verweisung von Rechtsstreit-igkeiten, im Beweis- und Beschwerde- recht sowie des vorgesehenen Wegfalls der Gerichtsferien (zu allem vgl. DRiZ 85, S. 25 ff.) wird man weiter „auf den großen Wurf warten“ müssen (so mit Recht Siol a. a. O.). Von einem solchen wird füglich erst dann die Rede sein können, wenn der Gesetzgeber es wagt, Schritte nachzuvollziehen, wie sie Zeid- ler beim Deutschen Richtertag 1983 vor- gezeichnet hat.

Interessant ist in diesem Zusammen- hang die jüngst von Prof. Wollschläger (Bielefeld) bei einer Fachtagung des Bundesjustizministeriums über die „Rechtsmittel im Zivilprozeß“ für die nächsten beiden Jahrzehnte (!) geäußerte Prognose weiteren Anstiegs der Zahl der gerichtlichen Verfahren. Angesichts dessen erscheint es müßig, darüber zu spekulieren, wann das vielberufene Ende der Fahnenstange erreicht sein wird.

Verspricht der Gesetzentwurf in sei- ner Gesamt Tendenz nach Einschätzung des Deutschen Richterbundes kaum ei- ne spürbare Entlastungswirkung, so bringt er in seiner Mehrzahl doch jeden- falls nützliche Randkorrekturen des Verfahrensablaufs; auszunehmen ist da- von allerdings die vorgeschlagene Neu- fassung des § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO, die darauf hinausläuft, es der Entscheidung der Justizverwaltung zu übertragen, ob dem Gericht zur Aufnahme des Proto- kolls ein Urkundsbeamter oder ledig- lich ein Tonaufnahmegerät zur Verfü- gung gestellt wird. Gegen diese Aushö- lung des Wahlrechts hat der DRB nach- drücklich protestiert. Die Entscheidung darüber, ob das Tonaufnahmegerät eine Erleichterung der Arbeit oder eine der Sache nicht dienliche unvertretbare Be- lastung bringt, gehört zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit (vgl. BGH NJW 78, S. 2509); sie muß, wie es das geltende Recht vorsieht, dem Richter überlassen bleiben.

Anfang Dezember 1984 hat der Bun- desrat zu der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle zum Eheschei-

dungsfolgenrecht (vgl. DRiZ 84, S. 369 ff.) Stellung genommen. Diesbezüglich haben sich zwischenzeitlich aufgekeim- te Erwartungen nicht erfüllt, der Bun- desrat werde jedenfalls gegen die sog. Übergangsvorschriften (welche die Möglichkeit der Abänderungsklage in Fällen rechtskräftig festgestellter Unter-haltsansprüche vorsehen) votieren. Zwar hatte — was festgehalten zu wer- den verdient — der Bundesratsaus- schuß für Jugend, Familie und Gesund- heit empfohlen, bei solchen Unterhalts- ansprüchen grundsätzlich keine Abän- derungsmöglichkeit zuzulassen (Aus- nahmen hiervon hätten nur in Betracht kommen sollen, soweit eine Entschei- dung auf § 1579 Abs. 2 BGB a. F. be- ruht und ein besonderer Härtefall vor- gelegen hätte), jedoch ist der Bundesrat dem nicht gefolgt.

Nach wie vor offen ist auch das wich- tige Problem der Halterhaftung bei sog. Kennzeichenanzeigen. Dem Vorschlag des Bundesrats, in die Novelle zum OwiG eine Regelung aufzunehmen, nach der in solchen Fällen dem Halter eines Kraftfahrzeugs oder seinem Be- auftragten die Kosten des wegen eines Verstoßes gegen § 24 StVG eingeleiteten Verfahrens auferlegt werden können, wenn der Fahrer nicht zu ermitteln ist (RiStA 5/84, S. 11), hat die Bundesre- gierung inzwischen widersprochen. Die Kostentragungspflicht des Halters, so heißt es in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates kurz und bündig, stelle, insbesondere bei Verstößen im fließenden Verkehr, keine befriedigende und rechtspolitisch be- denkenfreie Lösung der Kennzeichen- anzeigen-Problematik dar.

Der Generalbundesanwalt hat jüngst wiederholt die Auffassung vertreten, Einsatz und Tätigkeit verdeckt ermit- telnder Polizeibeamter seien vom gel- tenden Recht ausreichend gedeckt. Mit den vielschichtigen Problemen verdeck- ter Ermittlungen bei der Strafverfolgung befaßt sich gegenwärtig auch der Deut- sche Richterbund sehr intensiv. Das Er- gebnis der Beratungen von Strafrechts- kommission, Präsidium und Bundesvor- stand wird demnächst in der DRiZ ver- öffentlicht werden. Festgehalten zu wer- den verdient, daß nach übereinstimmen- der Auffassung von Strafrechtskommis- sion und Präsidium — die Beratungen des Bundesvorstands standen bei Re- daktionsschluß noch aus — § 34 StGB als Generalemächtigung für staatliche Eingriffe von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Polizeibeamten nicht herangezogen werden kann. Zu fordern sind insoweit vielmehr konkrete gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, insbesondere für Eingriffe in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Peter Marqua

BHW DISPO 2000



Die neue Freiheit beim Sparen und Bauen.

Freier disponieren mit dem Guthaben.
Freier bestimmen beim Sparen.
Freier reagieren auf Chancen.
Freier planen bei der Tilgung.

Dispo 2000 gibt es neu vom BHW. Wieder ein Leistungsbeweis der Bausparkasse für den öffentlichen Dienst. Mehr über Ihre Chancen von Ihrem BHW-Berater. Er hilft Ihnen ganz persönlich.

BHW
Bausparkasse